

Pflicht zur Beseitigung von Glatteis auf Quartierstrassen

«Ich besitze ein Einfamilienhaus. Ein Teil der Quartierstrasse, die vor meinem Haus durchführt, gehört mir. Wer muss im Winter meinen Teil der Strasse von Schnee und Glatteis befreien und was passiert, wenn eine Person auf dem Glatteis ausrutscht?»

Wer für den Strassenunterhalt zuständig ist, richtet sich nach der Bedeutung und Zweckbestimmung der Strasse. Dabei ist entscheidend, ob es sich bei der Quartierstrasse um eine Gemeindestrasse zweiter oder dritter Klasse handelt. Nach einer Faustregel sind Quartierstrassen, die innerhalb des Baugebietes mehr als 10 Wohneinheiten erschliessen, als Gemeindestrassen zweiter Klasse zu betrachten. 10 Wohneinheiten bedeutet nicht, dass es sich um 10 Grundstücke handeln muss, sondern auf einem Grundstück können sich auch mehrere Wohneinheiten befinden, z.B. bei einem Mehrfamilienhaus.

Die politische Gemeinde hat den Unterhalt für die Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse zu besorgen. Die anstossenden Grundeigentümer haben hingegen Gemeindestrassen dritter Klasse zu unterhalten. Die Befreiung einer Quartierstrasse von Glatteis gehört zum Strassenunterhalt. Deshalb haben die Grundeigentümer den Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisentfernung) für die Gemeindestrasse dritter Klasse auf ihre Kosten zu übernehmen, soweit nicht die politische Gemeinde, eine öffentlich-rechtliche

Körperschaft oder ein Dritter die Unterhaltungspflicht übernimmt. Ob Sie zum Unterhalt einer Gemeindestrasse dritter Klasse verpflichtet sind, ergibt sich vielfach aus dem Grundbuchauszug Ihres Grundstückes, da die Unterhaltungspflicht angezeigt sein kann.

Falls jemand auf Ihrem Grundstück oder Ihrem Teil der Strasse wegen Schnee oder Eis verunfallt, kann die so genannte Haftung des Werkeigentümers greifen und Sie können schadensersatzpflichtig werden. Es ist indessen zu beachten, dass die Werkeigentümerhaftung nur greift, wenn die Beseitigung des Glatteises technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar war. Es ist nach der Rechtsprechung weder möglich noch zumutbar, bei allen Strassen und Wegen jederzeit sämtlichen witterungsbedingten Gefährdungen (insbesondere Glatteis) vorzubeugen. Es besteht keine Verpflichtung, den ganzen Tag zuhause zu bleiben, damit sofort jeder Schnee und jedes Glatteis entfernt werden kann. Sofern Sie im ortsüblichen und zumutbaren Rahmen Ihre Strasse von Schnee und Glatteis befreien (regelmässiges Schnee-

schaufeln, Beseitigung von Glatteis und «Salzen», soweit zulässig), kann ein Verunfallter gegen Sie keine Ansprüche geltend machen.



Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt und Notar

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau

www.kuenglaw-sg.ch

20. Januar 2020

Dr. Martin E. Looser

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare